

Zeitschrift: Unsere Heimat : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft Freiamt
Herausgeber: Historische Gesellschaft Freiamt
Band: 28 (1954)

Artikel: Zehnten und Bodenzinse : eine Denkschrift aus dem Freiamt 1803
Autor: Müller, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1046188>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zehnten und Bodenzinse

Eine Denkschrift aus dem Freiamt 1803

Dr. Hans Müller, Wohlen

Man hat berechnet, daß im Frankreich vor 1789 bis zu 81 Prozent des Einkommens an Steuern und Abgaben jeglicher Art entrichtet werden mußten. Nicht so schlimm stand es in der Eidgenossenschaft, doch betraf mit ihrem Zusammenbruch das wichtigste, den Bauern in Atem haltende Problem die Ablösung der Feudallasten. Das Schweizervolk setzte große Hoffnungen auf die helvetische Regierung; denn vieles wurde versprochen. Um die Lage der Bauern zu erleichtern, hob die Regierung die Grundzinsen und Zehnten auf. Allein der Staat mußte Einnahmequellen haben, wenn er etwas leisten sollte. So fiel zunächst nur der kleine Zehnten (Obst, Gemüse und andere Erzeugnisse) unentgeltlich weg; der große Zehnten (Wein, Heu, Getreide) konnte durch Entrichtung einer Loskaufssumme, die dem vierfachen Jahreszehnten gleichkam, abgelöst werden. Die Grundzinse konnten um den fünfzehn- bis zwanzigfachen Jahresertrag beseitigt werden. Diese Maßnahmen enttäuschten die Bauern und brachten zugleich die Regierung in eine mißliche Lage, da die verminderten Einnahmen für die Staatsverwaltung ungenügend waren. Bald sah sich die Republik genötigt, von ihren Bürgern neue Abgaben, Steuern genannt, zu erheben.

Mit der Einführung der Mediationsverfassung rückte auch im Aargau die Frage des Bodenzins- und Zehntenloskaufes in den Brennpunkt des kantonalen Existenzkampfes. Dabei handelte es sich nicht allein um das unmittelbare Interesse eines Teils der Bevölkerung, sondern es ging auch um die das gesamte Volk berührende Staatsökonomie, bestanden doch die öffentlichen Einnahmen zu mehr als einem Drittel oder nahezu zur Hälfte aus Feudalabgaben. Die Verfassung sicherte nun die Ablösung der Zehnten und Bodenzinse nach ihrem wahren Werte (*à leur juste valeur*) zu. Der lakonische Wort-

laut ließ der Gesetzgebung einen weiten Spielraum übrig. Das Wort hatte zunächst der Kleine Rat. Zur Vorbereitung einer Gesetzesvorlage ließ er sich Zeit; vorab um das Beispiel anderer Kantone abzuwarten (Zürich!). Inzwischen mußten provisorische Maßnahmen zum Bezug der fälligen Feudalabgaben getroffen werden. Die Regierung war bestrebt, die Abgaben, vom kleinen Zehnten abgesehen, in unversehrter Gestalt fortzubeziehen, während die Bauernschaft nach sofortiger Beseitigung der bisherigen Bezugsart rief. Als ihre Hauptforderungen können genannt werden: 1. Unentgeltliche Abschaffung des Kleinzehntens, was als selbstverständlich betrachtet wurde; 2. Festsetzung eines billigen Loskaufpreises; 3. Umwandlung der Zehnt- und Bodenzinspflicht in ein verzinsliches, vom Gläubiger nicht oder nicht ohne weiteres aufkündbares Gelkapital, wodurch die Naturalabgabe mit einem Schlage dahingefallen wäre. In diesem Zusammenhange ist eine Denkschrift vom 9. Brachmonat 1803 über den Zehnten an den Großen Rat, eingereicht aus dem Freiamte, von besonderem Interesse. Der Bittschrift waren Unterschriften beigelegt von Vertretern der Bürgerschaft oder der Zehntbesitzer aus folgenden Gemeinden: Buttwil, Unterlunkhofen, Oberwil, Lieli, Zufikon, Arni, Islisberg, Stetten, Fislisbach, Remetschwil, Hausen, Bellikon, Widen, Bettwil, Eggiwil, Mägenwil, Dottikon, Büblikon, Wohlen-
schwil, Möriken, Othmarsingen, Dorf-Muri, Muri-Wey, Rüti, Althäusern, Beinwil, Sarmenstorf, Oettlikon, Wohlen. Anlaß zur Bittschrift hatte nach Angabe der Petenten das Gerücht gegeben, der Bischof von Konstanz wolle kleine und große Zehnten in altem Stile wieder einführen. Nun findet sich tatsächlich in den Akten (KW Nr. 1 A 16. Mai ad acta) eine «Instruktion» in Kopie, gegeben zu Konstanz am 27. März 1803 von Wessenberg i. N. Seiner Kurfürstlichen Gnaden, worin u. a. gegen die unentgeltliche Ablösung des Kleinen Zehntens Stellung genommen und Gleichbehandlung aller Zehnten gefordert wird. Da diese «Instruktion» auch in anderer Beziehung sehr aufschlußreich ist, soll sie im vollen Umfange aufgeführt werden:

«Instruktion»

§ 1. Die kirchlichen, sittlich-religiösen Gegenstände, zu deren zweckmäßigen Beförderung die Mitwirkung der weltlichen Autoritäten des Kantons im Einverständnis mit dem Bischöflichen Ordinariat zu wünschen und billig zu erwarten ist, sind folgende:

1. der Gottesdienst
2. der Unterhalt der Geistlichen und Schullehrer
3. die Erziehungs- und Unterrichtsanstalten
4. die ordnungsmäßige Prüfung der Geistlichen und Schullehrer vor ihrer Anstellung.

§ 2. Was erstens den Gottesdienst betrifft, so ist es wesentlich, daß die weltliche Obrigkeit denselben unter ihren besonderen Schutz nehme, ihm die gebührende Achtung zu verschaffen suche und zur Beförderung desselben durch zweckmäßige Unterstützung der geistlichen Behörden das Mögliche beitrage. Die bekannten, edlen Gesinnungen einer löblichen Kantonsregierung gewähren die zuversichtliche Erwartung, daß dieselbe geneigt sein werde, und in dieser Hinsicht den billigen und wohlmeinenden Wünschen des Bischöfl. Ordinariates freundschaftlich zu entsprechen.

§ 3. Was zweitens den Unterhalt der Geistlichen betrifft, so stehen Se. Kurfürstlichen Gnaden der Hochwürdigste Ordinarius in der beruhigenden Ueberzeugung, es sei in dem Geist der neuen Kantonsverfassung tief gegründet, daß das Eigentum der Kirche in seinem ganzen Umfang überall gegen jeden Zweifel und Eingriff auf beständig garantiert und jeder geistlichen Pfründe ihr rechtmäßig gegründetes Eigentum und Einkommen, den jedesmaligen Besitzern aber die Selbstverwaltung und der Selbstbezug feierlich zugesichert bleiben.

In Ansehung derjenigen geistlichen Pfründen, welche seit dem Jahr 1798 einen Teil ihres Einkommens entbehren mußten, machet die Billigkeit auf eine billigmäßige Entschädigung Anspruch.

Da übrigens durch die neue Verfassung der Zehnten ohne Ausnahme, jedoch unter der Bedingung der Loskauflichkeit hergestellt ist, so spricht die offenbare Billigkeit dafür, daß zwischen dem Kleinen Zehnten, welcher das hauptsächliche Einkommen so mancher Seelsorger-Pfründe ausmacht, und zwischen dem großen Zehnten kein Unterschied gemacht werde. Der Kleine Zehnten hat ebenso gut, wie der Große alle Kennzeichen des Eigentumsrechtes, und die Loskäuflichkeit in Ansehung beider Zehnten scheint den Vorteil des Zehntpflichtigen hinlänglich zu sichern, ohne daß es notwendig wäre, dem rechtmäßigen Eigentum irgendwie einer Pfründe zu nahe zu treten.

Dem Hochwürdigsten Herren Ordinarius bleibt daher in dieser Absicht nur noch der Wunsch übrig, es möchte seiner Zeit auch darauf der Bedacht genommen werden, daß verdienten Seelsorgern

beim Eintritt eines hohen Alters oder einer wesentlichen Gebrechlichkeit durch Besoldung eines Hilfspriesters aus einem Kantons- oder Gemeindefonds eine billige Unterstützung, welche nicht nur auf ihre Person, sondern auch auf das Beste der Seelsorge selbst zurückfließen würde, angegönnt werde. Auch der hinlängliche Unterhalt der Schullehrer empfiehlt sich zur billigen Rücksicht. Es ist unmöglich, gute Schullehrer zu erhalten, wenn ihr Gehalt unsicher oder zu gering ist.

§ 4. Was drittens die katholischen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten betrifft, an denen die Bürger des Kantons Aargau teilnehmen können, so muß Sr. Kurfürstl. Gnaden jeder Wohlgesinnte, jeder Freund der Religion und des Vaterlandes den lebhaften Wunsch vereinigen, daß solche Anstalten in Aufnahme kommen und daß diejenigen, welchen die Besorgung derselben anvertraut wird, die gehörige Bildung und Fähigkeit erhalten. Zu diesem Behuf ist das Bedürfnis zweckmäßiger Anstalten zur Bildung guter Seelsorger und Schullehrer einleuchtend, und die Wichtigkeit des Seelsorger- und Schulamtes verlangt, daß jedes Individuum, welches seine Kräfte diesem Amt zu widmen gedenkt, sich in dergleichen Anstalten, sei es in was immer für einem Kanton, oder auch außer der Schweiz die erforderlichen Kenntnisse und Geschicklichkeiten verschaffe.

Insbesondere wird ein gutes Schullehrer-Seminar in dieser Absicht von großem Nutzen sein. Es ist nicht zu zweifeln, daß die Ordenshäuser, von dem wahren Geist ihres Berufes beseelt, zur Einrichtung solcher Anstalten bereitwillig sein werden, besonders, wenn sie von den Kantonsbehörden dazu Winke und Aufmunterung erhalten.

§ 5. Mit den Anstalten zur Bildung sowohl der Geistlichen, als der Schullehrer ist es aber wesentlich, daß sie den gehörigen Nutzen vollständig erreichen, die Einrichtungen von Concoursprüfungen zu verbinden.

Der H. Bischöfl. Commissarius und Dekan erhalten daher den Auftrag, bei der Organisations-Kommission den wesentlichen Nutzen einer solchen Einrichtung vorzustellen und dahin anzutragen, daß in der Kantonsverfassung festgesetzt werde: niemand solle in Zukunft auf ein Seelsorger- oder Schullehreramts kompetieren dürfen, welcher nicht zuvor in einer eigens angeordneten Prüfung die Probe hinlänglicher Kenntnisse und Fähigkeiten abgelegt hat.

Der H. Bischöfl. Commissarius werden zugleich beauftragt, im Namen des Bischöfl. Ordinariates zu erklären: daß sich dasselbe vermöge der aufhabenden heiligen Pflichten niemals entschließen werde, einem Geistlichen die Admission auf eine Seelsorger-Stelle zu

erteilen, welcher sich nicht ausweisen wird, in dem Bischöfl. Examen die Probe hinreichender Kenntnisse und Fähigkeiten gegeben zu haben. In Hinsicht dieses wichtigsten Bestandteils des Bischöfl. Amtes können sich S. Kurfürstl. Gnaden durch nichts an der gewissenhaften Erfüllung ihrer Pflichten, welche sie Gott zu verantworten haben, behindern lassen. Das Bischöfl. Ordinariat behält sich daher vor, die Anordnung zu treffen: daß alle und jede Kompetenten für geistliche Pfründen, sowie auch alle schon angestellten Geistlichen, die der Erneuerung ihrer Admission bedürfen, sich vor einer Bischöfl. Examinations-Kommission zur Prüfung aus den wichtigsten Fächern der Theologie und vorzüglich der Pastoral zu stellen haben. Das Ordinariat wird nicht ermangeln, der neuen Kantonsregierung den vollständigen Entwurf dieser notwendigen Anordnung freundschaftlich mitzuteilen.

Für nicht minder wichtig wird erachtet, daß man sich von den Kenntnissen und Fähigkeiten der anzustellenden Schullehrer durch Prüfungen vor einer von der weltl. und geistl. Behörde anzuordnenden Kommission so viel möglich versichere. Zwar verlangt der Geist unserer Kirche und der Diözesan-Verordnungen, daß jeder Seelsorger den Religionsunterricht für die Jugend seiner Gemeinde sowohl in, als außer der Schule selbst besorge und leite und daß die Schullehrer dem Seelsorger untergeordnet seien. Indessen bleibt der Schullehrer doch immer der Gehülfe und das Organ des Seelsorgers in Ansehung des christlichen Unterrichtes, und es ist mithin wichtig, daß der Schullehrer in der Christkatholischen Religion wohl und gründlich unterrichtet und seinem Amt gewachsen sei, worüber man sich einzig durch Prüfung der anzustellenden versichern kann.

Auf die persönlichen Eigenschaften des Bischöfl. Commissars und Dekans wird übrigens das volle Vertrauen gesetzt, daß dieselben den vorstehenden Grundsätzen den erwünschten Eingang verschaffen werden.

Konstanz, den 27. März 1803

Im Namen Sr. Kurfürstl. Gnaden
Ig. Frh. v. Wessenberg.»

Aus diesem Schreiben erkennt man also deutlich, daß der Bischof von Konstanz (Erzbischof von Mainz) keinen Unterschied zwischen kleinem und großem Zehnten machen wollte. Die Freiämter Bittschrift nahm nun zum ganzen Fragenkomplex wie folgt Stellung:

«Ehrenbietige Denkschrift.

Hochgeachte, Hochgeehrte Herren Herren
Präsident und Mitglieder des Großen Rates
des Eidgenössischen Kanton Aargau
den 9 ten Brachmonat 1803

Der hohe Gedanke, zum erstenmal seit Jahrtausenden zu einer durch den freien Willen des Volkes gewählten, in seiner Mitte sitzenden höchsten Landesobrigkeit unsere Stimme erheben zu können, dieser Gedanke erfüllt uns Endsunterzeichnete mit noch nie gefühlten Empfindungen und legt uns die Verbindlichkeit auf, Euch — Väter und Stellvertreter unseres Volks! mit einer Freimütigkeit, die Männern geziemt, welche die Vorsehung der gesetzlichen Freiheit und der politischen Gleichheit der Rechte hat würdig achten wollen, eine Angelegenheit vorzutragen, deren Entscheid unabsehbare Folgen für das gesamte Vaterland haben wird. Eine Angelegenheit! die jetzt schon die Zufriedenheit unserer Nachkommen auf Jahrhunderte hin umfaßt, die lebhaften Dank gegen Euch oder bittere Seufzer und Tränen des Unmutes ihnen auspressen wird. — Eine Angelegenheit, welche das Glück unseres Kantons gründen oder Ruhe und Selbständigkeit gefährden wird. — Die endliche Berichtigung der Zehnten, welcher die große Masse des Volkes seit 5 vollen Jahren so sehnlich entgegensah, ist die wichtige Angelegenheit, die uns jetzt auffordert, unsere Wünsche über diesen großen Gegenstand Euch, Hochgeachte, Hochgeehrte Herren, in der ehrenbietigen, aber aufrichtigen Sprache unseres Herzens vorzutragen.

Wir hören, daß S. Kurfürstl. Gnaden, der Hochwürdige Herr Erzbischof des H. Stuhls zu Mainz, Bischof von Konstanz, in einem durch Tit. Herren Bischöfl. Commissarius, Pfarrer zu Ehrendingen, der Kantons-Regierung übermachten Denkschrift auf Wiederherstellung des Kleinen und Großen Zehntens *bestimmt* habe antragen lassen. Wir bedauern, daß ein so weiser und edelgesinnter Fürst zu einem Schritt mißleitet worden, der seinen bis anhin geäußerten Grundsätzen so sehr entgegensteht. Wir dürfen Unser Leben verbürgen: diese Aufforderung kommt nicht aus eigenem Herzen; nicht ohne Grund müssen wir vermuten, daß selbe aus unserem Kanton selbst herrühre.

Sollte ein so einsichtsvoller Bischof, dem das Wohl und die Zufriedenheit seiner Herde der sehnlichste Wunsch seines väterlichen Herzens ist, sollte er die Wiederherstellung der Zehnten als ein zur

Erhaltung der Religion wesentliches Stück fordern wollen? — Er, der zu den großen Opfern so tätig mitwirkte, welche die deutsche Kirche der Ruhe ihres deutschen Vaterlandes dargebracht hat. Er? der als Bischof von Konstanz für seine eigene Person und für sein Hohes Domkapitel, der Mutter Kirche des gesamten Bistums, weder Grundeigentum, weder Zehnten noch Grundzinse, noch sonstige Rechtsnamen mehr besitzt, sondern den erforderlichen Unterhalt *einzig* aus den Jahrgeldern bezieht, die ein protestantischer Fürst mit nachahmungswürdiger Großmut angewiesen hat. Die wahre Absicht jenes in dessen Namen überreichten Schreibens kann daher keine andere sein, als sichere Gewährleistung von der Regierung zu fordern, daß in denen seinem Bischöflichen Hirtenstab unterworfenen Bezirken der öffentliche Gottesdienst, so auf selbigem Bezug hat, Geistliche, Kirchen, Schul- und Armenanstalten auf eine der hohen Würde des Gegenstandes angemessenen Weise werde unterhalten werden. Aber man wußte diesem für alles Gute so eifernden Fürsten es beizubringen, als wenn in unserm Lande dieser, seiner so gerechten Forderung auf keine andere Weise als durch neue Gründung des Kleinen und Großen Zehntens könnte entsprochen werden.

Die Religion unserer Väter ist auch bei uns Landleuten der erste Wunsch unseres Herzens, und willig und gerne werden auch wir zu aller und jeder Zeit verhältnismäßig das unsrige beitragen, was zu ihrer Erhaltung, Beförderung, Verschönerung und Vervollkommnung erforderlich sein wird. Aber wir bitten Euch, Gesetzgeber und Väter unseres Volks, zu diesem Endzwecke ja nicht solche Mittel zu wählen, die, statt die Sicherheit und den neuen Glanz der Religion bei unserm Volk zu gründen, vielmehr das Ehrwürdige derselben in den Augen des gemeinen Mannes verletzen würde. —

Abschaffung aller Zehntenstellung in natura, von dieser Zeit an Bestimmung einer billichen Loskaufssumme in so kurzer Zeitfrist, als es dieser weitumfassende Gegenstand immer möglich macht. Diese Maßregeln allein können die schuldige Achtung gegen die Religion wieder erheben und das so nötige Zutrauen, das zwischen dem Volk und seinen Geistlichen Seelenhirten bestehen soll, wiederherstellen. Ja behaupten dürfen wir es, selbst die Religion, das Interesse des Staats, das Familienwohl der Städtebewohner fordern und gebieten in unserm Kanton und in diesem unserm Zeitalter diese Maßnahme.

Nach unserm Dafürhalten besteht Religion hauptsächlich in einer würdigen Gottesverehrung durch richtige Begriffe von Gott — durch fromme Sitten und Rechtschaffenheit. Religion wird dem Menschen

nicht angeboren, sie muß durch zweckmäßigen Unterricht dem Verstand und Herzen eingepflanzt und mit immer tätiger Sorgfalt vervollkommen werden. Das ist das erhabene Amt der Religionslehrer. Ein Stand, der jedem, der ehrlich denkt und fühlt, höchst ehrwürdig sein muß. Diese Männer müssen die Achtung, die Liebe und das Zutrauen ihres Volkes besitzen, wenn ihr religiöser Unterricht eine Folgeleistung finden und gute Früchte hervorbringen soll. Allein Herstellung der Zehnten wird die Achtung gegen die Diener der Religion, wird das so nötige Zutrauen, welches seit den Revolutionstagen bis jetzt durch das unkluge Benehmen einiger dieses Standes — davon aber eine nicht unbedeutende Zahl würdiger Männer eine gerechte Ausnahme verdient — leider so merkbar geschwächt worden, vollends aufzehren. Der gemeine Mann wird sie als Feinde seines zeitlichen Wohlstandes, als die Urheber neuer Lasten ansehen, derer Erleichterung ihm doch durch 5 volle Jahre hin so oft verheißen worden, und diese Abänderung gegen die Diener der Religion wird sich im häuslichen Kreise von Kindern zu Kindern durch Jahrhunderte fortpflanzen, wird mit dem immer steigenden Druck der Zehnt-Herren, der nach aller Wahrscheinlichkeit sich bald wieder einstellen würde, verhältnismäßig zunehmen. Und wer vermag alle die nachteiligen Folgen zu berechnen, die für die Religion selbst notwendig hieraus entspringen müssen, indem der Verstand des gemeinen Landbauers nicht hell genug sein wird, vorzüglich in Religionsachen das Zufällige von den wesentlichen Mißbräuchen, von dem Wahren, Guten hinlänglich zu unterscheiden.

Weit seis von uns, die Religion und ihre Diener von der Willkür und Gnade des Volks abhängig machen zu wollen. Der Unterhalt des öffentlichen Gottesdienstes soll *fest* gesichert sein. Religion und Sittlichkeit sind die ersten Grundpfeiler des öffentlichen Wohls, und der Staat, der diese vernachlässigt, gräbt sich seinen eigenen Untergang. Aber wir glaubten, Eure Einsichten, Gesetzgeber und Väter unseres Volks zu beleidigen, wenn wir den Gedanken Euch zumuten würden, als wenn Religion ohne Erhebung der Zehnten *unmöglich* könnte erhalten werden. *Das* behaupten wollen, hieße den Göttlichen Stifter unserer H. Religion lästern, der in einem so wesentlichen Stück seiner Kirche Vorsehung zu tun es hätte ermangeln lassen; es hieße, das Oberhaupt der Katholischen Kirche und Französische Regierung lästern, die in dem berühmten Konkordat von 1801 keine Zehnten, ja besonders Eigentum der Französischen Kirche angewiesen haben; es hieße mehrere der eidgenössischen Kantone lästern und sie aus der Reihe christlicher Gemeinden ausschließen.

Die Geschichte lehrt uns, daß seit Einführung der Christlichen Religion Zehnten und Grundzinse nicht mehr göttliche, sondern bloß menschliche Einrichtungen sind. Sie sagt uns, daß vor dem 8. Jahrhundert wenig Spuren davon in unserm Deutschland anzutreffen sind, bei der dermaligen Lage der Völker, wo nur zwei Klassen der Menschen, Herren und eigene Leute, wo Ackerbau, Künste, Gewerbe und Handlung noch unbedeutend, wo bares Geld eine Seltenheit war. — Ja, damals waren diese Einrichtungen heilsam und notwendig, aber die Weisheit der Regierungen fordert von ihnen, dergleichen bloß menschliche Einrichtungen nach dem Geist und den Bedürfnissen ihres Zeitalters abzuändern und durch andere Mittel der Religion und ihren Dienern Erhaltung und Würde zwar zu versichern, aber ohne selbe in den Augen des Volkes als die Feinde seines zeitlichen Glücks aufzustellen und durch diesen über sie verbreiteten Schaden herabzuwürdigen.

Wir hatten Gelegenheit genug, die zu Erhebung der Zehnten, so lange selbe in Naturalien mußten abgeliefert werden, die nötigen Unkosten zu kennen, die nachlässige Besorgung — oft mutwillige Vergütung des durch den Schweiß des Landmanns erzeugten Ertrags, die damit getriebenen Unterschleife u. s. w. in der Nähe zu sehen. Wir unterließen nicht, die mehr und minder reicheren Besoldungen der höheren und niederen Amtmänner, Schaffner, Zehnt-Knechte, der Früchtaufseher, Küfer, Keller u. s. w. zu berechnen, die Unterhaltungskosten der Zehnten-Scheuern, Speicher, der Keller-Weinläger u. s. w. mit in Anschlag zu bringen. Und wir dürfen behaupten, daß wohl ein Drittel von dem sämtlich eingegangenen Zehnten-Ertrags für alle diese Gegenstände *alljährlich* mußte verwendet werden. Zudem, wie sinnreich war nicht die Habsucht der Menschen, — durch krumme Wege, durch künstlich angelegte Nebenkanäle aus den Zehnten, dieser so ergiebigen Quelle für seinen Privatnutzen wenigstens etwas abzuleiten? In unserem Kanton müssen die Zehnten unmittelbar an den Staat selbst oder an Geistliche Stiftungen abgegeben werden. Was davon an Privatpersonen abgeht, ist ganz unbedeutend. In beiden Fällen hat der Staat ein großes Interesse, die Erhebungs-Unkosten zu verringern, allem Unterschleif, allen Zersplitterungen möglichst vorzubeugen. Dies ist aber auf keine andere Weise mit einigem Erfolg zu erwarten als durch Umwandlung der Zehnten in Geld-Kapitalien. Ist einmal eine gute, feste Ordnung, die durch die bereits vorliegende Kadaster ungemein erleichtert wird, hierin eingeführt: dann werden wenige Beamtete hinlänglich sein, den Ertrag aller Zehnten mit Genauigkeit zu besorgen, dann wird

Verringerung der Unkosten und die Unmöglichkeit, die ehemaligen Nebenverwendungen der Zehnten noch ferners fortzusetzen, dem Staat Ersatz, ja reichlichen Ueberschuß gewähren, was derselbe durch den Anschlag an Geld bei der ersten Ansicht zu verlieren scheint.

Diese Einrichtung muß zu glücklichen Erfolgen für die Gesamtheit des Kantons werden; der Landmann, wenn er dann der festen Dauer dieser neuen Ordnung endlich gesichert sein kann, wird zu neuer Tätigkeit erwacht werden. Er wird dann mit weit froherem Mut Sümpfe austrocknen, Wurzel und Stein ausrotten oder bis dahin verwilderte Grundstücke urbar machen, indem er von nun an nicht mehr zu befürchten hat, seine Ausbeute mit seinem Zehnt-Herren teilen zu müssen, ohne von demselben den mindesten Ersatz für alle seine Aufopferungen an Zeitverlust, Unkosten, Entkräftung und vergossenem Schweiß erhalten zu können. Von Jahr zu Jahr werden die Erzeugnisse aller Art Früchten sich vermehren. Wir werden vom Auslande weniger abhängig werden; von unserm Ueberfluß an unsere Nachbarn immer mehr überlassen können. Das muß den Verkehr und den Umlauf des Geldes befördern, neues Leben und Wohlstand unter alle Klassen der Bürger ausbreiten.

O ihr! die wir Landleute jetzt endlich unsere Brüder nennen dürfen, achtbare Bürger der Städte, ihr werdet euch in dieser Stunde mit uns vereinigen und mit dringender Bitte unsere vorgeschlagene Zehnten- und Grundzinsumänderung unserer Hohen Landesobrigkeit zur gesetzlichen Annahme anempfehlen, wenn nicht durch das Altertum ehrwürdig gemachte Vorurteile Euch hinderten, Eueren *wahren Vorteil* einzusehen. Die Nahrungsmittel, Gemüse, Fleisch, Brot und Wein, machen einen beträchtlichen Aufwand in Euren Familien. Alle diese Artikel *werden* und *müssen* in ihrem Preise fallen, sobald die Zehnten in Geldkapitalien werden umgewandelt sein. Einerseits werden viele hundert Jucharten mehr und *weit fleißiger* als ehemals angepflanzt werden; andererseits bleibt der Zehntenteil aller bis dahin zehntbaren Früchte an Wein, Heu und Getreide in den Händen des Landmanns, die ehemals nach Abzug der an bepfründeten Geistlichen verabfolgten Besoldungen, die aber in Rücksicht des ganzen nicht so beträchtlich sind, in den Speichern und Gewölben der Regierung, der Klöster und reichen Zehntbesitzer aufbehalten wurden, bis sie zu hohen Preisen konnten verkauft werden.

Der Landbauer wird dadurch in Stand gesetzt, mehr Vieh zu halten, es besser zu füttern, seine Güter, Wiesen und Felder und Weinberge mit Dung und der erforderlichen Arbeit besser zu be-

stellen, mit jedem Jahr, wenn Gottes Segen dazu kommt, einen größern Gewinn zu erzielen. Allein er braucht Geld, um seine Ausgaben an Zinsen und Zehnten-Gebühren u. s. w. zu berichtigen. Die Menge der zum Verkauf alljährlich vorliegenden Früchte wird ihre Preise fallen machen, wird der Regierung es erleichtern, zum Wohl des Landes auf unvorhergesehene Unglücksfälle Frucht-Magazine anzulegen, wird dem Stadtbürger wohlfeilere Zeiten öffnen und bei dem frohen Genuß der auf dem väterlichen Boden so reichlich erzeugten Früchte sein Herz mit Zufriedenheit und Dank über eine Einrichtung zu erfüllen, die für die Würde der Religion, für das Interesse des Staats, für sein eigenhäusliches Glück so wohltätige Folgen hat.

Die Mediations-Akte gewähret uns zwar die Loskäuflichkeit der Zehnten; allein wir können nicht umhin unsere Bemerkungen über denselben Ausdruck, *nach ihrem wahren Wert*, Euch Hochgeachte, Hochgeehrte Herren Kantons-Räte zur ernstlichen Beherzigung hier vorzulegen.

Welches ist der Maßstab, nach welchem der wahre Wert bestimmt werden soll? Ist es der Zehnten-Ertrag von einem oder mehreren Jahren, und von welchen? Müssen die zur Enthebung und Aufbewahrung der Zehnten nötigen Ausgaben nicht auch mit in Anschlag gebracht werden? Sollen vielleicht nur jene Grundstücke und der daraus erfolgte Zehnten-Ertrag, die beim *ersten Ursprung* eines Zehnten-Rechts urbar und des Zehnten fähig waren, oder sollen auch jene, die erst infolge der Zeit — vielleicht nach Verlauf von 200 bis 300 Jahren — einzig und allein durch Fleiß und Arbeit des Landmanns — und ohne die *mindeste Mithülfe des Zehnten-Herren*, urbar und fruchttragend geworden, zum Maßstabe angenommen werden? Sollen wohl der Fleiß und die einsichtsvollere Tätigkeit des Landmanns, der seine Güter zu einem weit höheren Ertrag als sein dummer und träger Nachbar gebracht hat, jetzt zu seinem Schaden und Nachteil angewandt worden sein? Soll er jetzt *eben darum* mehr zahlen müssen, weil durch seine Mühe und Arbeit er seinen Zehnten-Herren den Ertrag seiner Zehnten um die Hälfte — um das Doppelte — um das Dreifache erhöht und vermehrt hat — darum jetzt mehr zahlen müssen — weil durch seinen Schweiß ein Zehnten-Herr reicher geworden? Diese Begriffe scheinen uns keineswegs mit der Gerechtliebe des ersten Consuls vereinbarlich zu sein.

Die Zehnten in unserm Lande haben einen sehr alten Ursprung. Fast alle sind vor dem Eidgenössischen Bunde eingeführt worden. Werft, Hochgeachte, Hochgeehrte Herren, nur einen flüchtigen Blick

auf diese verflossenen Zeiten und den damaligen Zustand unseres Landes, ihr sehet kleine, schlecht bewohnte Dörfer, einzelne in weiter Entfernung stehende Höfe, ungeheure Waldungen, stundenlang brachliegende Felder, in Schlamm versunkene Gründe, mit Gestrüch und Steinen verwilderte Hügel. Welch ein Abstand zwischen der ehemaligen und der jetzigen Fruchtbarkeit unseres Bodens! Berge und Täler, Wiesen und Felder — im ganzen Umfang unseres Kantons — zeugen von einem rastlosen, durch Einsichten geleiteten Fleiß. Mit der Bevölkerung stieg die Fruchtbarkeit unseres Bodens und mit derselben der Ertrag der Zehnten immer höher. Und was haben die Zehnten-Besitzer zur Erhöhung ihres Zehnten-Ertrages mitgeholfen? Haben sie für die bessere Kultur des Landes angewandte Mühe und Unkosten ihrerseits auch den *Zehnten-Teil* dem Landmann zurück-erstattet? Ach gar nichts! nach dem Maße als der Landmann die Urbarmachung seiner Güter erweiterte oder durch Nachsinnen, Unkosten, Mühe und Arbeit vollkommener machte, erweiterte er dem Zehnten-Herren seine Ansprüche und erhöhte seine Einnahmen; der tote Buchstabe seiner Urkunden galt ihm statt aller Mithülfe.

Diese Betrachtungen verbürgen uns, daß die Worte der Mediations-Akte keinen andern Sinn haben können als: die Loskaufsumme der Zehnten soll nach dem Maßstabe festgesetzt werden, den die wahre Billigkeit wert und gerecht finden wird — nachdem sie alle Umstände in aller und jeder Rücksicht genau wird erwogen haben. Wir fordern nicht, daß die großen Zehnten ohne Ersatz uns frei sollen gegeben werden; aber das fordern wir, daß unser und unser Väter angewandte Fleiß, Arbeit, Anstrengung und Unkosten in Erhöhung des Zehnten-Ertrages auch in die Waagschale der Gerechtigkeit sollen gelegt werden.

Wir getrösten uns, Euer edelmütigen Gesinnungen gegen Euer Volk, Hochgeachte, Hochgeehrte Herren Kantons-Räte, daß die Herstellung der Kleinen Zehnten nicht einmal zur Sprache in der Versammlung kommen werde. Diese Zehnten sind den 5ten und 10ten Wintermonat 1798 von beiden Gesetzgebenden Räten der damaligen einzigen und höchsten Landesregierung ohne Loskaufung und definitiv zugleich mit den Feudallasten, und in dem nämlichen Gesetze eingeschlossen, abgefaßt worden. Es ist nicht immer ratsam, Tote wieder zum Leben zu erwecken. Mit welchen Besorgnissen mußte nicht diese Aufweckung der Kleinen Zehnten Euer Volk erfüllen? Müßten wir nicht zugleich die baldige Rückkehr des ganzen Heeres der Feudallasten erwarten und fürchten, deren Ursprung von jenen finsternen Zeiten sich herschreibt, wo der Mensch — das Ebenbild

der Gottheit — wo seine Seele und Leibeskräfte gleich den toten Grundstücken und dem vernunftlosen Vieh vertauscht und verhandelt wurden. Heu und Kleinzehnten sind ebenso lästig und drückend; sie vermindern dem Landmann, sowie dem Zehnten-Herren den Zehnten; durch Wegnehmung desselben erschwachen dem Landmann der Dung und der Aermeren Klasse ihr notwendiger Lebensunterhalt; öffnen den Weg zu tausend Betrügereien und sittlichem Verschlimmern. — Und wir hoffen ganz vertraulich auf dero Weisheit. Sie werden um dergleichen Dinge willen, die dem Staat niemals keine wichtigen Vorteile bringen, die Ruhe und Zufriedenheit des Volkes keiner auch entfernteren Gefahr aussetzen wollen.

Die Jahreszeit ist schon stark vorgerückt; die Früchte und Getreide-Ernte werden schnell auf einander folgen. Die seit zwei Jahren übliche Beziehungsart der Zehnten erzeugte Unregelmäßigkeiten, dem Staat und dem Zehnten-Herren große Nachteile und allgemein Unzufriedenheit, indem der gute, stille und redliche Bürger das seinige mit Treu und Geflissenheit entrichtete, indessen der freche Gelegenheit genug fand, mit Leichtigkeit durchzuschlüpfen. Das bewog uns, diese unsere ehrenbietige Denkschrift zu beschleunigen. Die Gründe, die wir in derselben entwickelt haben, gebieten uns folgende Gesetzentwürfe Euch, Hochgeachte, Hochgeehrte Herren Kantons-Räte zur Beratung vorzulegen und durch deren obrigkeitliche Genehmigung zu unverletzlichen Gesetzen zu erheben:

Erstens von diesem Zeitpunkte an soll die Stellung und Erhebung der Zehnten aller Art in *Natura* im ganzen Umfang des Kantons für je und allzeit abgeschafft und untersagt sein.

Zweitens. Dagegen solle die Zehntpflichtigkeit der sogenannten Groß-Zehnten in Geld-Kapitalien nach einer billichen Schätzung verwandelt werden, wovon die Zinsen schon im laufenden Jahre zu entrichten sind.

Drittens. Diese Kapitalien haften bis zu ihrer gänzlichen Abbezahlung auf den jedem Zehntbezirk unterworfenen Grundstücken und müssen als eine ganz vorzügliche privilegierte Schuld allen andern Passivschulden in Käufen, Verschreibungen u. s. w. vorgestellt werden.

Viertens. Es soll den zehntpflichtigen Gemeinden volle Freiheit zugesichert sein, durch Erlegung der für ihren Anteil bestimmten Loskaufungssumme für je und allzeit der Zehntenschuld sich frei zu machen.

Fünftens. Wegen den Wunden des Krieges, welche der Landmann noch lange fühlen wird, soll den Zehnten-Herren untersagt sein, vor

Abfluß von 12 Jahren vom Jahr 1804 an gerechnet die zehntenpflichtigen Gemeinden wider ihren Willen zu Erlegung der Loskaufsumme nötigen oder zwingen zu können, sondern gehalten sein, mit dem alljährlichen laufenden Zins sich zu begnügen.

Sechstens. Es soll die Summe bestimmt werden, in welcher die Loskaufsummen teilweise können und mögen abbezahlt werden, doch sollen die Zehnt-Herren nicht mögen angehalten werden, diese teilweise Zahlungen anzunehmen, wenn selbe nicht von den Schuldnern ein volles Jahr zuvor angekündigt worden.

Siebtens. Um die Loskaufsumme und ihre alljährlich laufenden Zinsen vollkommen zu sichern, so sollen Besitzer und Eigentümer jener Grundstücke, die an eine und die nämliche Behörde zehntenpflichtig sind, dorthin noch ferners angewiesen werden, und gleichsam eine eigene zehntenpflichtige Gemeinde ausmachen, über selbe ein Einzieher oder Träger obrigkeitlich bestellt, der jährliche Zins sowohl als im Fall der Abzahlung die Loskaufsumme selbst verhältnismäßig auf die Grundstücke verteilt werden. Die jährlichen Zinsen sowohl als die teilweisen Zahlungen können nicht anders als gemeinschaftlich entrichtet werden, wo die Einzieher des nämlichen Zehnten für uns, alle für jeden und jeder für alle zu stehen haben. Bei vorfallenden Zwistigkeiten über Verteilung der Zehnten-Anlagen soll jenes Tribunal in letzter Instanz entscheiden, welches der Kl. Rat hierzu beauftragen wird.

Achtens. Alle aus den Zehnten herrührenden Zinsen sollen in zwei Terminen als nämlich auf Weihnachten und Hl. Ostern in gangbarer Münz entrichtet und mit unausbleiblicher Strenge von den Einziehern eingetrieben. Vierzehn Tage nach der Verfallszeit soll jeder Zehntherr bewältiget sein, ohne weiteren Rechtsgang auf den Träger, so auch auf den Schuldner selbst um die verfallene Hälfte die Exekution verlangen zu können. Alle Gerichtsstellen sind angehalten, dem Begehren zu entsprechen und weiterhin im erforderlichen Fall alle gerichtliche Handleistung zu tun.

Hochgeachte, Hochgeehrte Kantons-Räte! Wir getrösten uns dero Weisheit werde diese unsere Forderungen, welche mit dem Interesse des Staats, mit der Sicherheit der Zehnten-Herren und mit den Wünschen des Landmanns so vereinbarlich sind, gemäßigt, gerecht und billich finden.

Die Mediations-Akte hat die Scheidewand, die durch eine so lange Reihe der Jahre uns Landleute von den Bürgern der Städte trennte, endlich aufgehoben. Die Zeiten sind vorüber und werden, geliebt es Gott! nicht mehr über den Eidgenössischen Boden kommen, die

Zeiten! wo zwanzig Teile seiner Bewohner nur für einen Teil geschaffen zu sein scheinen, als *Bürger* des nämlichen Kantons zur Gleichheit aller politischen Rechte erhoben werden. Wir Landleute alle und jede lassen zugleich mit den Stadtbewohnern verhältnismäßig gern und willig Tragen helfen, welche die Bedürfnisse des gemeinsamen Vaterlandes notwendig machen werden. Als *Besitzer* von Grundstücken, die mit alten Beschwerden und Pflichten beladen sind, glauben wir — ohne gerechten Tadel — ohne Verletzung göttlicher und menschlicher Gesetze einige Erleichterung endlich fordern zu dürfen, indem wir es sind, die seit undenklichen Zeiten Kirche und Staat in ihren Bedürfnissen beinahe einzig und ausschließlich unterhalten haben.

Laßt Euch, Hochgeachte, Hochgeehrte Herren Kantons-Räte, Gesetzgeber und Väter unseres Volks! laßt Euch durch diese Grundsätze in Eurer Versammlung leiten. Dann werden nicht bloß Mund und Hand — auch unsere Herzen Euch huldigen, unsere treue Ergebenheit, Zutrauen und Liebe Euch umgeben. Herzliche Ergebenheit und Liebe der Völker gegen ihre Regenten, das ist die eigentliche Stärke der obrigkeitlichen Macht. Hunderttausende besoldete Krieger konnten den wankenden Thron Frankreichs nicht mehr befestigen, und das verbündete Europa war unvermögend, ihn aus seinem Sturz aufs neue zu erheben; denn die Liebe und das Zutrauen seines Volkes, das seine Stimme lange verschmäht sah, war von ihm gewichen. Ein warnendes Beispiel für Regenten und Völker, welches die Vorsehung in unsern Tagen entstehen ließ. — Seid Väter unseres Volkes, wir beteuern mit Mund und Herz, und der Allmächtige hört unsern Schwur, wir werden an Treue, Gehorsam, Ergebenheit gegen Euch, unsre Hohe Obrigkeit, von keinem Volk des Schweizer Bundes je übertroffen werden.

den 9ten Brachmonat 1803

Unterschriften wie folgen von den Gemeinden auf Stempel

die Gemeinde Buttwil	Widen	Dorf Muri
Untertunkhofen	Bettwil	Rüti
Oberwil und Lieli	Eggenwil	Althäusern
Zufikon	Mägenwil	Muri-Wei
Arni und Islisberg	Dottikon	Beinwil
Stetten	Bublikon	Sarmenstorf
Fislisbach	Wohlenschwil	Oettlikon
Remetschwil	Möriken	Wohlen.» —
Hausen und Bellikon	Othmarsingen	

Die oben erwähnten Gemeinden unterstützten in mehr oder wenig langen Begleitbriefen die Begehren der Denkschrift, wobei derjenige von Wohlen besonders auffällt. Auch hier wird mit Nachdruck verlangt, daß der Zehnten fernerhin nicht in Natura gestellt, sondern geschätzt und dann zu Geld angeschlagen werde. Schon mehrere Male sei der Vierteteil der Zehntenfrüchte zu Grunde gegangen, teils durch das viele Herumschleppen der Garben, teils wegen Abstraufens durch Bettler und teils durch langes Regenwetter benetzt alsdann in der Scheune, sodaß etlichemale die Früchte kaum den halben Wert gegolten hätten. Letztes Jahr sei der Zehnten von Wohlen um die Hälfte zu hoch geschätzt worden; man hoffe, daß in Zukunft Schätzer gewählt würden, welche nicht mit der nämlichen Abhängigkeit vom Zehntherrn «begabt» sein würden, wie die letztern es gewesen seien. Was den Grundzins anbelangt, so führt zum Schlusse das vom Präsidenten «der Munizipalität der Gemeinde Wohlen» J. Isler unterzeichnete Schreiben aus: «Wenn also ein Creditor seinen rechtmäßigen Zins vom Kapital jährlich fleißig bekommt, hat er sich nicht zu beschweren. Dieses ist eben auch, Hochgeachte Hochgeehrte Herren, was uns Hoffnung macht, daß eben auch der Grundzins in einem beschränkten und leidentlichen Anschlag möchte gesetzt werden. Und denn aber auch, von einem so namhaften Ertrag, welche unsre Gemeinde alljährlich abliefern muß, etwas zu Handen des Staats, der Kirchen und Kirchendiener, Schulen und Armen möchte verwendet werden: Rücksichtlich, weil unsre Bürgerschaft sowie der jährliche Ertrag des Zehnten anwächst, die Zehnt-Herren aber hingegen an der Anzahl ihrer Bevölkerung schweinen.»

Weitere, gegen die Stellung der Abgaben in natura gerichtete Petitionen gingen ein von den Weinbauern von Seengen, Boniswil, Birrwil, Alliswil, Beinwil, Meisterschwanden, Fahrwangen, Niederhallwil und Auenstein, Veltheim, Oberflachs, Thalheim, Schinznach, Villnachern, Remigen, Villigen, Mönthal, Elfigen, Effingen, Bözen, Gallenkirch, Linn, Holderbank.

Ueber die grundsätzliche Unterstützung der Begehren der Bauern führt Jörin aus: «Unterstützung ward der Bauernschaft einzig von der Aarauerpartei zuteil; für sie war die Befürwortung des Loskaufs nicht bloß eine Forderung des Aufklärungsgeistes, sondern auch ein taktisches Mittel zur Gewinnung der Bauern. Meinungsverschiedenheiten bestanden jedoch darüber, wie weit die bäuerlichen Postulate unterstützt werden sollten. Die Gemäßigten, das städtisch-republikanische Element, waren zurückhaltend aus Rücksicht auf die Inter-

essen der städtischen Bevölkerung, sowie derjenigen des Staates. Ein im Nachlaß Stapfers enthaltenes *Projet de constitution* weist einen am Rand von Stapfer geschriebenen Zusatz auf, wonach der Loskaufspreis der Zehnten- und Bodenzinse dem zwanzigfachen mittleren Jahresertrag der letzten 15 Jahre entsprechen und der Kleine Zehnten (Kartoffelzehnten inbegriffen) sowie die übrigen Feudalrechte unentgeltlich aufgehoben werden sollten. Es ergibt sich daraus, daß die Aarauerpartei den Bauern in namhafter Weise entgegenkommen wollte. «Den Bauern als Gegner standen gegenüber: die Junker, die Klöster, die Städte. Die ersten beiden nebst ihrer ideologischen Einstellung vor allem aus dem Umstand, daß sie Inhaber bedeutender Zehnt- und Bodenzinsrechte waren, die letzteren aus merkantilistischen Erwägungen heraus. Eine unbehinderte Erleichterung des Loskaufes hätte die Staatsfinanzen derart geschwächt, daß das Gespenst einer direkten Steuer Fleisch und Blut bekommen und somit auch das städtische Kapital in Mitleidenschaft gezogen hätte.»

Wie stellten sich nun aber die Behörden ein? Im Großen Rate stand die Sache eher günstig für die Bauern, nicht aber im Kleinen Rate, wo eine entschiedene Mehrheit nach Rückkehr zum vorrevolutionären Finanzsystem strebte unter etwelchen Zugeständnissen an die neue Zeit. Nun, noch ehe für irgendwelchen Ersatz gesorgt war, trug der Kleine Rat nicht nur auf unentgeltliche Aufhebung des Kleinen Zehntens an, sondern auch auf Beseitigung der helvetischen Abgaben bis auf einen kleinen Rest und auf Ermäßigung des staatlichen Ohmgeldes — lauter Maßnahmen, die dem konservativen Loskaufsgesetz den Weg ebnen und die Bauern beruhigen sollten. Was an Finanzerleichterung geboten wurde, wurde begierig sanktioniert; um die Loskaufsvorlage dagegen entspann sich ein hartes Ringen, das im Loskaufsgesetz von 1804 zu einer halben Lösung führte, indem zwar Loskaufspreis und Abzahlungsbedingungen sich erträglich gestalteten, die Kapitalisierung der Bodenzins- und Zehntenschuld damals nicht erreicht werden konnte. Die Einnahmen aus Zehnten und Bodenzinsen blieben für die Staatsfinanzen von fundamentaler Bedeutung, da sie nahezu die Hälfte der regulären Einkünfte überhaupt ausmachten. Das Bodenzinskapital betrug nach vierjährigem Durchschnitt 1803/7 = 2 254 000 Franken, dasjenige der Zehnten 2 800 000 Franken.

Zur Bedeutung des Loskaufsgesetzes von 1804 bemerkt Jörin: «Das Zehnt- und Bodenzinsgesetz von 1804 ist für das aargauische Loskaufswerk von grundlegender Bedeutung. Nicht nur ist etwa die Hälfte der Gefälle nach diesem Grundgesetz losgekauft worden,

sondern der gesamte Zehntloskauf erfolgte nach den 1804 geschaffenen Grundlagen und die Bestimmung der Loskaufpreise hat sich für Zehnten und Bodenzins bis zum Ende unangetastet erhalten. Nur der Loskauf der Bodenzinse wurde seit der Mitte der Dreißigerjahre einschneidenden Änderungen unterworfen. Gründe dieser Stabilität: verhältnismäßig liberaler Ausgangspunkt des Loskaufs, Rücksicht auf die schon erfolgten Loskäufe, idealistische Skrupeln gegen Zwangsmaßregeln.»

Abschließend sei darauf hingewiesen, wie die Loskaufgesetzgebung noch nach einer andern Richtung von großer Bedeutung war: Die konservative Haltung des Kleinen Rates förderte das Zusammengehen der Bauern mit der Aarauerpartei, was namentlich für die politische Entwicklung des jungen Kantons von großer Tragweite war.

Quellen und Literatur:

- Akten des Großen Rates 1803
Akten Kirchen-Wesen (KW Nr. 1. A)
Staatsarchiv Aarau
Gagliardi, Ernst: Geschichte der Schweiz Bd. 2, Zürich
Zschokke, Ernst: Geschichte des Aargaus, Aarau 1903
Halder, Nold: Geschichte des Kantons Aargau 1803—1953. 1. Bd. Aarau 1953.
Jörin, E.: Der Kanton Aargau 1803—1813/15 (Argovia, 50., 51., 52. u. 53. Bd.)
Jörin, E.: Der Aargau 1798—1803, 42. Bd. (Argovia)
Leuthold, Rolf: Der Kanton Baden 1798—1803, 46. Bd. (Argovia)
Strebel, Karl: Die Verwaltung der Freien Aemter im 18. Jahrh., 52. Bd. (Argovia)

UNSERE HEIMAT

Wir empfehlen Ihnen zum Ankauf die früheren Jahrgänge unserer Jahresschrift.

Preise:

Nr. 1, 1927 à Fr. 1.50; Nr. 2, à Fr. 2.—; Nr. 3 bis 10, 1929 bis 1936 à Fr. 2.50;
Nr. 11, à Fr. 5.—; Nr. 12 bis 20, 1938 bis 1946 à Fr. 2.—; Nr. 21 bis 23, 1947 bis
1949 à Fr. 3.—; Nr. 24 bis 27, 1950 bis 1954 à Fr. 3.50

Bei Bezug der ganzen Serie 25 Prozent Ermäßigung.

Die Flurnamen der Gemeinde Wohlen von Dr. E. Suter à Fr. 1.50.

Man wende sich an Herrn *Leo Wohler, Verwalter, Wohlen.*